

## INTERNE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STATUS ANERKANTER NICHTSTAATLICHER VERBÄNDE

(Beschluss CESNI 2016-II-3)

### Artikel 1

#### Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes

1. Anerkannt werden können nichtstaatliche Verbände, die
  - a) Binnenschiffahrtstreibende,
  - b) Tätigkeiten, die eine direkte Verbindung zur Binnenschiffahrt aufweisen, oder
  - c) Interessen, die einen besonderen oder bedeutenden Aspekt der Binnenschiffahrt betreffen, vertreten.
2. Die Verbände müssen
  - a) einen internationalen Charakter aufweisen;
  - b) einen bedeutsamen Teil der nationalen Verbände ihres Tätigkeitsbereichs in mehreren Mitgliedstaaten des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (im Folgenden „Ausschuss“) vereinen und berechtigt sein, in deren Namen zu sprechen;
  - c) über Kompetenzen oder Informationen mit Bezug zu den Tätigkeiten des Ausschusses und insbesondere dessen Aufgaben gemäß Artikel 1 seiner Geschäftsordnung verfügen und
  - d) eine dauerhafte Organisationsstruktur aufweisen.
3. Der Verband, der sich um die Anerkennung bewirbt, muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Angaben einreichen:
  - a) Beschreibung des Verbandes, seiner Mitglieder, seiner Kompetenzen und seiner Erfahrungen;
  - b) Begründung seines Antrags;
  - c) Beitrag, den er zu den Arbeiten des Ausschusses zu leisten gedenkt;
  - d) Anerkennung der Bestimmungen, die im Ausschuss den Status des anerkannten Verbandes regeln.
4. Die Anerkennung des Verbandes erfolgt durch Entscheidung des Ausschusses. In dieser Entscheidung wird der Zeitraum angegeben, für den die Anerkennung erfolgt. Es werden auch die Tätigkeitsbereiche des Ausschusses genannt, zu denen der anerkannte Verband Zugang hat.
5. Nichtstaatliche Verbände, die bereits von
  - a) der ZKR im Rahmen der Tätigkeiten ihres Untersuchungsausschusses (RV) und ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (STF) und der diesen zugeordneten Arbeitsgruppen RV/G und STF/G oder
  - b) der Europäischen Kommission im Rahmen der Tätigkeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten (JWG) und der gemeinsamen Arbeitsgruppe für berufliche Qualifikation und Ausbildungsstandards in der Binnenschiffahrt (CEG)anerkannt sind, gelten als anerkannte Verbände im Sinne dieser Verfahrensvorschrift, sofern sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 3 schriftlich verpflichten.
6. Das Sekretariat der ZKR führt eine Liste der vom Ausschuss anerkannten Verbände.



## **Artikel 2**

### **Rechte, die mit dem Status eines anerkannten Verbandes verknüpft sind**

Der anerkannte Verband kann gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des CESNI an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter mitwirken und demzufolge

- a) an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen;
- b) an den Sitzungen der vom Ausschuss eingesetzten ständigen Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen, deren Tätigkeitsbereiche denjenigen entsprechen, die in der Entscheidung, durch die die Anerkennung ausgesprochen worden ist, genannt werden;
- c) unter den vom Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an vom Ausschuss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppen eingeladen werden.

## **Artikel 3**

### **Pflichten, die mit dem Status eines anerkannten Verbands verknüpft sind**

1. Der anerkannte Verband teilt dem Ausschuss Name und Funktion der Personen mit, die berechtigt sind, ihn zu vertreten. Diese müssen eine der Arbeitssprachen des Ausschusses beherrschen.
2. Er verpflichtet sich,
  - a) die in diesen internen Vorschriften vorgesehenen Bestimmungen für die Teilnahme der anerkannten nichtstaatlichen Verbände einzuhalten;
  - b) die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen;
  - c) die Unterlagen oder Informationen zu den Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen vertraulich zu behandeln, d. h. diese Unterlagen oder Informationen zu keinem anderen Zweck als dem der Ausübung seiner Rechte und Pflichten zu verwenden;
  - d) dem Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen alle für ihre Arbeiten sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und insbesondere darauf bedacht zu sein, den an ihn gerichteten Anhörungersuchen nachzukommen.
3. Er arbeitet mit dem Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen loyal und sachlich zusammen und trägt zu Lösungen bei, die für die Binnenschifffahrt förderlich sind.

## **Artikel 4**

### **Gruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften**

Für die auf Basis der Bestimmungen nach Nummer 14 des Anhangs VII der Richtlinie 2006/87/EG gebildete Gruppe der anerkannten Klassifikationsgesellschaften gelten nur die Bestimmungen der Artikel 2 und 3.

## **Artikel 5**

### **Aberkennung des Status eines anerkannten Verbandes**

Die Anerkennung eines Verbandes wird nach Anhörung dieses Verbandes in folgenden Fällen durch Entscheidung des Ausschusses widerrufen:

- a) wenn der Verband nicht mehr die unter Artikel 1 dieser internen Vorschriften genannten Kriterien erfüllt;
- b) bei schwerwiegenden Konflikten zwischen dem Ausschuss und dem betroffenen Verband;
- c) wenn der Verband gegen seine Pflichten als anerkannter Verband, insbesondere hinsichtlich der vertraulichen Behandlung der Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, verstößt;
- d) wenn der Verband an den Arbeiten des Ausschusses in den Tätigkeitsbereichen, für die er die Anerkennung erhalten hat, in unzureichendem Maße teilnimmt.

\*\*\*